

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) *Ordentliches Mitglied der VJS können werden:*

Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheins gem. § 15 Abs. 5 BJG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen,

(2) *Förderndes Mitglied der VJS können werden natürliche Personen, die keine Jäger sind, jedoch an der Förderung von Zielen und Aufgaben der VJS gemäß § 2 dieser Satzung interessiert sind.*

(3) *Außerordentliches Mitglied der VJS können werden Verbände der Land- und Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, des Natur- und Tierschutzes, Jagdhornbläsercorps sowie sonstige mit der Jagd verbundene Organisationen und Vereine. Voraussetzung der Aufnahme ist, dass die Ziele der VJS gemäß § 2 dieser Satzung unterstützt und mitgetragen werden.*

(4) *Personen mit besonderen Verdiensten um die VJS oder um das Jagdwesen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden*

(5) *Die Mitgliedschaft in der VJS ist für fördernde und außerordentliche Mitglieder schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht zur Beschwerde binnen eines Monats an den Vorstand der VJS, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde muss in schriftlicher Form eingelegt und begründet werden.*

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der VJS oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) *Mit dem Beitritt unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzung der VJS, den Beschlüssen ihrer satzungsgemäßen Organe und den Nutzungsbedingungen für die Einrichtungen und Maßnahmen der VJS. Er verpflichtet sich damit weiterhin, die Aufgaben und Ziele des § 2 dieser Satzung zu unterstützen und entsprechend den in der Disziplinarordnung (Anlage zur Satzung) näher bestimmten Pflichten zu handeln.*

(2) *Ordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte. Fördernde und außerordentliche Mitglieder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht und können keine Ämter in der VJS bekleiden.*

(3) *Die Mitglieder - außer Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres - unterliegen der Beitragspflicht. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe fällig am 1. April eines jeden Jahres oder mit Eintritt in die VJS. Scheidet ein Mitglied aus der VJS aus, wird der Beitrag nicht erstattet.*

(4) *Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres den halben Mitgliedsbeitrag.*

(5) *Ordentliche Mitglieder anderer Landesjagdverbände können in der VJS eine Zweitmitgliedschaft zum halben Jahresbeitrag erwerben, wenn sie bei der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung des anderen Landesjagdverbandes, der Mitglied im DJV ist, oder einer seiner Unterorganisationen vorlegen.*

(6) *Fördernde Mitglieder der VJS zahlen den halben Jahresbeitrag. Sie können Einrichtungen und Maßnahmen der VJS nutzen, wenn die jeweiligen Nutzungsbedingungen dies ausdrücklich gestatten.*

(7) *Altmitglieder, die ein Lebensalter von 80 Jahren und mehr erreicht haben und keinen Jagdschein mehr lösen, können auf Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.*

(8) *Schwerbehinderte Menschen zahlen auf Antrag den halben Mitgliedsbeitrag.*

Mitgliedsantrag

VEREINIGUNG DER JÄGER DES SAARLANDES

Landesjagdverband Saar im Deutschen Jagdverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Jägerheim – Lachwald 5

66793 Saarwellingen

Tel.: 06838-8647880

Fax: 06838-86478844

E-Mail: info@saarjaeger.de

www.saarjaeger.de

Datenschutzerklärung

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind wir verpflichtet, betroffene Personen über die Erfassung ihrer Daten zu informieren, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Dem kommen wir hiermit nach. Artikelbezeichnungen („Art.“) beziehen sich auf solche der DS-GVO. Sofern im Folgenden bei der Beschreibung der betroffenen Personen nur die männliche Form gewählt wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit; weibliche Personen sind damit gleichermaßen angesprochen.

Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 ist die Vereinigung der Jäger des Saarlandes, vertreten durch den Landesjägermeister Josef Schneider mit den vorgenannten Kontaktdaten.

Datenschutzbeauftragter: RA Stefan Wiesen
datenschutz@ra-wiesen.de oder unter unserer Anschrift mit dem Zusatz „Der Datenschutzbeauftragte“

Von Antragstellern und Mitgliedern erheben und speichern wir in der Regel folgende personenbezogene Daten:

Namen, Anschrift, Angaben zur Jägerprüfung, Alter, und auf freiwilliger Basis darüber hinaus Geburtsdatum, Telefonnummern, Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Geschlecht, frühere Mitgliedschaften, Mitgliedschaft in anderen Jagdverbänden, Auszeichnungen von DJV oder VJS.

Zwecke der Verarbeitung sind die Begründung, Durchführung, Ausgestaltung und Beendigung von Mitgliedschaften. Wenn eine Mitgliedschaft begründet worden ist, werden die Mitgliedsdaten verwendet, um die satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können.

Ihre freiwilligen Angaben verwenden wir zur einfacheren Kontaktaufnahme und auch zur Erstellung von Mitgliedsstatistiken.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind

Art. 6 Ziffer 1 b): Satzung

Art. 6 Ziffer 1 a): Einwilligung

Art. 6 Ziffer 1 f): Wahrung berechtigter Interessen

Eine Übermittlung von Mitgliedsdaten findet regelmäßig statt an staatliche Stellen (Jagdbehörden), den Steuerberater, Versicherungen. Darüber hinaus kommt auch eine Weitergabe an den Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragten in Betracht. Eine Übermittlung in ein Drittland erfolgt nicht.

Jegliche Verarbeitung erfolgt nur in dem Maße, wie dies für die Begründung und die Durchführung der Mitgliedschaft sowie für den geordneten Geschäftsbetrieb erforderlich ist.

Dauer der Speicherung:

Nach erfolglosem Antrag werden Daten spätestens nach 6 Monaten gelöscht, wenn keine Einwilligung in die weitere Speicherung vorliegt. Mitgliederdaten im Übrigen werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und werden spätestens 3 Jahre nach Beendigung des der Mitgliedschaft gelöscht. Ausgenommen hiervon sind Daten, für die gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Rechte von Antragstellern und Mitgliedern:

Antragsteller und Mitglieder haben uns gegenüber folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit,
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung.
-

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist das Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken

Ich beantrage hiermit gemäß § 5 der Satzung der VJS:

- die ordentliche Mitgliedschaft in der VJS zum Jahresbeitrag von 100,00 €
- die ordentliche Mitgliedschaft in der VJS zum halben Jahresbeitrag von 50,00 € (nur für Schüler, Studenten u. Azubis bis 30 Jahre; Nachweis beifügen!)
- die Zweitmitgliedschaft in der VJS zum halben Jahresbeitrag von 50,00 € (nur Voll-Mitglieder anderer Landesjagdverbände; Nachweis beifügen!)
- die außerordentliche Mitgliedschaft in der VJS zum Jahresbeitrag von 100,00 € (keine natürlichen Personen; nur Vereine und Verbände)
- die fördernde Mitgliedschaft in der VJS zum halben Jahresbeitrag von 50,00 € (Nichtjäger)
- die Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 8 der Satzung der VJS zum halben Jahresbeitrag von 50,00 €

Zu meiner Person gebe ich an:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Mobil: _____ E-Mail _____

männlich weiblich divers Geburtsdatum: _____

Die Jägerprüfung habe ich abgelegt am _____ in _____

Ich war bereits Mitglied in der VJS von _____ bis _____

Ich bin Mitglied in einem anderen Landesjagdverband innerhalb des DJV:

seit _____ Name des LJV _____

Folgende Auszeichnungen von DJV und VJS habe ich bereits erhalten:

Ich zahle den jährlichen Mitgliedsbeitrag:

- beim Lösen des Jagdscheines auf der für mich zuständigen Unteren Jagdbehörde. (Gilt nur im Saarland)
- per Überweisung/Dauerauftrag (Rechnungen werden nicht erstellt) auf das Konto der VJS: Bank1Saar, IBAN DE59 5919 0000 0064 3680 01, BIC SABADE5S
- als Jugendlicher erst ab Vollendung meines 16. Lebensjahres

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß vorstehender Datenschutzerklärung auch elektronisch gespeichert werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)